



Bonn, den 30.10.2006

**Anhörung im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
zur „Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren im Zirkus“
am 8. November 2006**

Baumschulallee 15
53115 Bonn
Tel: 0228-60496-0
Fax: 0228-60496-40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de

Internet:
www.tierschutzbund.de

Stellungnahme

Aus Sicht des Deutschen Tierschutzbundes ist artgerechte Haltung von Heimtieren in Zirkusbetrieben in der Praxis nur ausnahmsweise möglich und die artgerechte Haltung Wildtieren gänzlich ausgeschlossen. Die Folgen für die Tiere sind schwerwiegend und zeigen sich in Verhaltensstörungen, Erkrankungen oder sogar in Todesfällen. Diesem Problem kann nur begegnet werden, indem die Tierhaltung in Zirkusbetrieben auf gesetzlichem Wege eingeschränkt und insbesondere bei Wildtieren grundsätzlich verboten wird. Zur Verbesserung des Vollzuges ist u.a. die zentrale Erfassung der Zirkusbetriebe (Einführung eines Zirkuszentralregisters) unabdingbar, da es sich bei fast allen Zirkusbetrieben um Wanderzirkusse handelt. Dies vorausgeschickt, nehmen wir zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

Frage 1

Wie ist derzeit die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren im Zirkus in Deutschland geregelt, wie in anderen EU-Mitgliedsstaaten?

Deutschland

1. Tierschutzgesetz

Zentrale und allgemein gültige Rechtsvorschrift zur Haltung von Tieren im Zirkus in Deutschland ist der § 2 TierSchG, indem u.a. eine verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere gefordert wird.

Hinsichtlich der Ausbildung und Nutzung von Tieren im Zirkus sind neben dem generellen Grundsatz des § 1 TierSchG, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf, die einschlägigen Verbote des § 3 TierSchG zu beachten. Danach dürfen einem Tier, außer in Notfällen, keine Leistungen abverlangt werden, denen es nicht gewachsen ist (§ 3 Nr. 1), die Zurschaustellung selbst darf nicht mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein (§ 3 Nr. 6), Ausbildung oder Training dürfen nicht mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein (§ 3 Nr. 5).



Gewerbsmäßige Zirkusbetriebe unterliegen der Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 d TierSchG (näheres siehe auch Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes, 9. Februar 2000) und der Aufsicht der zuständigen Behörde nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG.

In Deutschland kann grundsätzlich jede Tierart im Zirkus mitgeführt werden. Von der Möglichkeit des § 13 Abs. 3 TierSchG, die Haltung von Tieren wildlebender Arten durch Rechtsverordnung zu verbieten, wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

2. Gutachten und Leitlinien

Es existieren keine konkreten rechtlichen Vorgaben für in Zirkusbetrieben gehaltene Tierarten. Als Entscheidungsgrundlage für das Zirkusunternehmen, insbesondere dem Verantwortlichen sowie den Überwachungsbehörden und den Justizorganen hat das BMELV für einige Tierarten Gutachten und Leitlinien veröffentlicht.

- „Leitlinien für die Haltung Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen“ (2000)
- Für Tiere, die nicht täglich beschäftigt werden, oder Tierarten, die von den Zirkusleitlinien nicht erfasst werden, ist das Gutachten über „Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren“ (1996) (bzw. andere einschlägige BMELV-Gutachten z.B. zur Haltung von Reptilien oder Papageien) maßgeblich.
- Für die Haltung von Hunden in Zirkusbetrieben gelten die Vorschriften der Tierschutz-Hundeverordnung (2001)

Aus Sicht des Deutschen Tierschutzbundes sind die rechtlichen Regelungen zur Haltung und Nutzung von Zirkusbetrieben unzureichend, um ein akzeptables Maß an Tierschutz in der Praxis zu gewährleisten. So ist das Tierschutzgesetz zwar rechtsverbindliche Grundlage, jedoch in den Anforderungen der Tierhaltung sehr allgemein abgefasst und bietet dem kontrollierenden Amtstierarzt in der täglichen Praxis kaum eine hinreichende Orientierung.

In den genannten Gutachten und Leitlinien sind die Haltungsanforderungen zwar konkretisiert. Aber zum einen sind sie nicht rechtsverbindlich; sie sind damit nur schwer durchsetzbar und entfalten keine präventive Wirkung. Zum anderen entsprechen die dort vorgeschlagenen Haltungsanforderungen bei vielen Tierarten nicht dem Stand der Wissenschaft. Weder die Anforderung des Säugetiergutachtens noch der Zirkusleitlinie können die Grundbedürfnisse der Tiere sicherstellen. (Dazu auch KLUGE¹; weiteres siehe Fragen 2 und 5)

Europa

In Europa existieren nach Schätzungen des EU-Parlamentes zwischen 600 und 1000 Zirkussen. Frankreich, Deutschland und Italien sind dabei die Mitgliedsländer, in denen mit Abstand die meisten Zirkusbetriebe zu verzeichnen sind. Bei fast allen Betrieben handelt es sich um Wanderzirkusse ohne ein festes Stammquartier.

¹ Kluge, H.-G. (Hrsg.): Tierschutzgesetz, Kommentar, Kohlhammer, 2002



Nach einer Recherche von EUROGROUP (2005)² haben alle Mitgliedsländer der EU (EU der 15) tierschutzrechtliche Bestimmungen, die Tierschutzstandards festlegen, auch wenn sie sich zum großen Teil nicht direkt auf Zirkustiere beziehen und insgesamt ähnlich unbefriedigend sind wie in Deutschland.

Allerdings haben eine ganze Reihe von EU-Mitgliedstaaten das Mitführen bestimmter Wildtierarten in Zirkussen bereits untersagt oder rechtsverbindlich eingeschränkt:

LAND	WILDTIERART	AUSNAHMEN
Österreich (2004)	alle	
Tschechische Republik	neugeborene Affen, Flossenfüßer, Cetacean (mit Ausnahme von Delfinen), Nashörner, Flusspferde und Giraffen	
Dänemark (1991)	alle	nach individueller Bewertung: Elefanten, Wildpferde (z.B. Zebras), Rentiere, Wildziegen, Wildschafe, Ochsen, Marder, Schleichkatzen, Kleinbären, Seelöwen, Nagetiere, Vögel, ungiftige Schlangen, Schildkröten
Estland	in freier Natur geborene Wildtiere	
Finnland (1996)	Affen, Raubtiere, Wildformen von Wiederkäuern und Pferdeartigen, Beuteltiere, Robben, Elefanten, Flusspferden, Nashörner, Greifvögel, Strauße, Krokodile.	Hunde, Hauskatzen, Seelöwen, Ponys, Esel und Hauspferde
Malta	Cites-gelistete Tierarten	
Polen	in freier Natur geborene Wildtiere	
Slowakei	Cites-gelistete Tierarten	
Schweden (1998)	Affen, Raubtiere, Robben, Nashörner, Flusspferde, Giraffen, Rotwild, Giraffen, Kängurus, Damwild, Raubvögel, Straußenvögel, Riesenechsen;	Haushunde und Hauskatzen, Seelöwen
Deutschland (2000)	nur Empfehlung: Delfine, Pinguine, Menschenaffen, Greifvögel, Flamingos, Nashörner, Wölfe	

² Eurogroup for animal welfare (2005): Animals in circuses; legislation and controls in the EU, Lisbon

**Frage 2**

Ist eine artgerechte Haltung von Wild- und Haustieren in Zirkussen möglich, welche Erfahrungen gibt es? Sind hier Unterscheidungen zwischen stationären und fahrenden Zirkussen zu treffen?

Dem Deutschen Tierschutzbund ist lediglich der Zirkus Krone bekannt, der als stationärer Zirkus bezeichnet werden könnte. Allerdings geht auch Zirkus Krone bundesweit auf Tournee, so dass auch hier die grundsätzlichen Probleme eines reisenden Zirkusses berücksichtigt werden müssen.

Laut § 2 Tierschutzgesetz müssen Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden. Den Schutz dieser Grundbedürfnisse hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 6.7.1999 (Legehennenurteil) ausdrücklich bestätigt. Es ist grundsätzlich für alle Tierhaltungen zu gewährleisten.

Unter diesem Gesichtspunkt ist die reine Heimtierhaltung (ohne Dressur) im stationären Zirkusbetrieb grundsätzlich möglich. Jedoch muss auch hier den Bedürfnissen der Tiere ausreichend Rechnung getragen werden. Im Reisebetrieb bzw. bei Wanderzirkussen können die Grundbedürfnisse für die meisten Heimtierarten aber kaum erfüllt werden. Bei amtstierärztlichen Kontrollen wird auch die Haltung von Haustieren in Zirkussen regelmäßig beanstandet.

Die tierschutzgerechte Haltung von Wildtieren ist im Reisebetrieb schon aus prinzipiell Gründen ausgeschlossen: Wildtiere haben im Gegensatz zu Haustieren keine entwicklungsgeschichtliche Anpassung an das Leben in der Obhut des Menschen durchlaufen und stellen daher besonders hohe Ansprüche an ihre Haltung und Unterbringung (u.a. spezielle Klima- und Platzansprüche, Sozialverhalten, Ernährung). Neben erheblichen Einschränkungen ganz wesentlicher artspezifischer Verhaltensweisen (bspw. Sozial-, Sexual-, Mutter-Kind-, Bewegungs- und Territorialverhalten) kann eine tolerierbare Qualität der Haltung wegen des ständig wechselnden Standortes des Zirkusbetriebes nicht erreicht werden.

Als Auslegungskriterium in konkreten Einzelfällen wird häufig das „Bedarfsdeckungs- und Schadenvermeidungskonzept“ herangezogen. Nach diesem Konzept ist eine Tierhaltung dann tiergerecht, wenn es dem Tier ermöglicht, in Morphologie, Physiologie und Ethologie alle diejenigen Merkmale auszubilden und zu erhalten, die von Tieren der gleichen Art und Rasse unter natürlichen Bedingungen (bei Wildtieren) bzw. unter naturnahen Bedingungen (bei Haustieren) gezeigt werden.

Auch wenn Wildtiere sich in bestimmten Grenzen in menschlicher Obhut an restriktive Haltungen adaptieren können, ist insbesondere der Forderung des §2 Tierschutzgesetz, indem u.a. eine **verhaltensgerechte Unterbringung** gefordert wird, vom Gesetzgeber hinreichend Rechnung zu tragen. Hierzu hat das Obergerverwaltungsgericht Schleswig in einem Urteil (OVG Schleswig (1994))³ ausgeführt:

³ OVG Schleswig (1994): Urteil vom 28.06.1994 – 4 L 152/92, zit. in: Natur und Recht, 1995, Heft 9, 480 ff



„Verhaltensgerecht ist eine Unterbringung nur dann, wenn sie sich ... soweit wie möglich an die natürlichen Lebensverhältnisse und Lebensräume der jeweiligen Art annähert.“ Und im Umkehrschluss: „Verhaltensgerecht ist eine Unterbringung ... nicht, wenn das Tier zwar unter dem ihm angebotenen Bedingungen überleben kann und auch keinen Leiden, Schmerzen oder Schäden davonträgt, dass Tier aber seine angeborenen Verhaltensmuster soweit ändern und an seine Haltungsbedingungen anpassen muss, dass es praktisch mit seinen wildlebenden Artgenossen nicht mehr viel gemeinsam hat.“

Dies bedeutet, dass bei der Bewertung einer Haltung von Wildtieren in menschlicher Obhut die Natur grundsätzlich als Referenzwert herangezogen werden muss. Wie eklatant bereits die Gutachten und Leitlinien des BMVEL von diesem Grundsatz abweichen, zeigt sich beispielsweise an den vorgeschlagenen Mindestmaßen von Außengehegen bei Großbären (1-2 Tiere):

	Größe natürlicher Lebensraum	20-100 km ²
	Empfehlung Schweizer Tierschutz, Deutscher Tierschutzbund (umgesetzt im Anholter Bärenwald)	5000 qm
BMVEL	Wildgehegegutachten, 1995	1500 qm
	Säugetiergutachten, 1996	150 qm
	Zirkusleitlinie, 2000	75 qm

Wie wichtig allein die den Tieren in Gefangenschaft zugebilligte Haltungsfläche ist, belegen auch neuere wissenschaftliche Untersuchungen. Insbesondere gilt dies für Beutegreifer, die in freier Natur über große Reviere verfügen:

„Among the carnivores, naturally wide-ranging species show the most evidence of stress and/or psychological dysfunction in captivity,...“ Husbandry of these species in captivity is therefore in need of improvement, such as provision of extra space.“ (CLUBB, MASON, (2003)⁴

Bei der Haltung von Wildtieren im Reisebetrieb bzw. in Wanderzirkussen sind weiterhin folgende grundsätzliche Schwierigkeiten zu nennen:

- die notwendige Einrichtung von ausreichend großen, ausbruchsicheren und artgerecht ausgestatteten Gehegen kollidiert mit der Notwendigkeit zur fortwährenden Mobilität; u.a. gilt dies für Tierarten, die auf das Mitführen großer und ausreichend tiefer Wasserbecken angewiesen sind (Robben, Flusspferde)
- Tiere werden Zeit ihres Lebens unter Transportbedingungen gehalten; da jeder Zirkus im Jahr 50 bis 60 mal den Gastspielort wechselt, ist von einer hohen Belastung für die Tiere auszugehen. Für Tiere mit außergewöhnlichen Körpermaßen, wie Giraffen, ist der Transport besonders belastend
- erhebliche Einschränkungen ganz wesentlicher artspezifischer Verhaltensweisen (Sozialkontakt, Bewegung, etc.)
- die Haltung ist qualitativ und quantitativ (die Tiere werden nur wenige Minuten am Tag durch den Auftritt in der Menge beschäftigt) reizarm

1. ⁴ CLUBB, R., MASON, G. (2003): "Captivity effects on wide-ranging carnivores", Nature, Vol 425, 473-474



- Einige Wildtierarten können aufgrund ihrer Biologie und ihres Verhaltens nicht für bestimmte Vorführungen ausgebildet werden. Sie werden als Schautiere mitgeführt (z.B. Giraffe, Nashorn, Flusspferd).
- Eine tierärztliche Kontrolle von Großbären und Großkatzen findet nur oberflächlich statt, da zu einer genauen Untersuchung eine Immobilisierung der Tiere notwendig wäre
- nur wenige größere Zirkusunternehmen werden von einem entsprechend spezialisierten Tierarzt am Gastspielort betreut
- Permanenter Zeitdruck der kontrollierenden Behörden und mangelnde Transparenz: Zirkusse bleiben meist nur wenige Tage an einem Ort; bei Ortswechsel ändert sich auch die Zuständigkeit der Behörden
- Bei festgestellten Mängeln durch die Behörde ist eine Wegnahme der Tiere oft nicht möglich, da es keine Auffangstationen hierfür gibt
- Es werden Tierarten mitgeführt, die akut vom Aussterben bedroht sind (Menschenaffen, Elefanten, einige Großkatzenarten, etc.)

Daneben werden durch die amtstierärztlichen Kontrollen weitere Probleme und Mängel offenbar:

- nur etwa 10 Prozent der Zirkusse verfügt über ein Stammquartier (festes Winterquartier), so wie es in der Zirkusleitlinie gefordert wird. D.H., dass in den Wintermonaten keine geeigneten Quartiere für die Tiere zur Verfügung stehen.
- häufig werden sozial lebende Tiere einzeln gehalten
- nicht mit allen Tieren wird regelmäßig gearbeitet; die Haltung dieser Tiere müsste nach den Regelungen der Zirkusleitlinie (mangelnde Kontrolle) den höheren Anforderungen des Säugetiergutachtens genügen; dies wird in der Praxis zumeist nicht umgesetzt
- viele Tiere sind durch die Lebensbedingungen verhaltensgestört
- Anbindehaltung von Pferden und Elefanten über längere Zeiträume
- Fehlende Außengehege am Gastspielort, d.h. die Tiere werden ausschließlich im Transportwagen gehalten
- Zu kleine Gehege
- Fehlendes Stallzelt
- Hygieneverhältnisse, Pflege und Ernährung der Tiere sind nicht immer tiergerecht
- die Herkunft der Tiere ist häufig unbekannt
- das Tierbestandsbuch fehlt, ist unvollständig geführt oder Angaben sind widersprüchlich
- viele, überwiegend kleine Zirkusbetriebe, arbeiten am Existenzminimum (Sozialfälle für die Behörden, z.T. schlechte Schulbildung, Bettelei mit Zirkussen in den Fußgängerzonen)
- oftmals mangelnde Sachkenntnis und der mangelnder Wille der Betreiber im tierschutzgerechten Umgang mit den Tieren

Aus den vorgenannten Gründen muss zumindest die Haltung von Wildtieren im Zirkus grundsätzlich verboten werden. In einer Entschliebung vom 20.08.2003 (Ds. 595/03) hat der Bundesrat bereits Haltungsverbote für Menschenaffen und Affen, Großbären und Elefanten gefordert. Darüber hinaus sollte aber zumindest auch Haltung von Großkatzen, Robben, Flusspferden und Giraffen im Zirkus verboten werden, da für sie die gleiche Problematik gilt.

**Frage 3**

Wie sind die Methoden zur Ausbildung von Tieren zu bewerten und wie wirkt sich diese Ausbildung auf deren natürliches und Sozialverhalten aus?

Das Tierschutzgesetz verbietet „ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind“ (TierSchG §3 Nr.5). In der Zirkusleitlinie wird die Ausbildung mittels Strafen abgelehnt, da sie nicht verhaltensgerecht, ineffektiv und tierschutzwidrig ist. Tiere sollen vielmehr mittels positiver Verstärker (Belohnung) lernen. Dies erfordert vom Tierlehrer Einfühlvermögen, Geduld und Konsequenz.

Demhingegen werden in Zirkusvorstellungen Darbietungen gezeigt, die ohne Leidzufügung nicht antrainiert werden können, beispielsweise das Springen von Großkatzen durch Feuerreifen oder die so genannten Kombinationsauftritte. Aktuell hat etwa der Zirkus Barelli einen Kombinationsauftritt im Programm, bei dem ein Königstiger einige Runden auf einem Pferd reitet. Hierbei handelt es sich um zwei Tierarten, die sich in der Wildnis feindlich begegnen. Der Dompteur hat in einem Interview eingeräumt, dass sich die Tiere bei Dressurbeginn mit Angst begegnet sind. Dies macht deutlich, dass die Dressur kaum ohne erhebliche Stressbelastung, Angst- und Leidzufügung erfolgt sein kann. In Österreich sind Kombinationsauftritte seit Jahren aus Tierschutzgründen untersagt (vgl. Richtlinien für die Haltung von Wildtieren in Zirkusunternehmen“, Hrsg. Wiener Umwelthanwaltschaft, August 1996).

Grundsätzlich setzt die Haltung und Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen voraus, dass diese nicht-domestizierten Tiere auf direkten menschlichen Kontakt, die so genannte direct contact Haltung, dressiert werden. Wildtiere können sich daran nicht „gewöhnen“, sondern ihnen muss dazu mit Gewalt der Wille gebrochen werden, damit sie die Bezugsperson als übermächtig empfinden. Im Gegensatz dazu wird in wissenschaftlich geführten Zoos eine Haltung ohne direkten Mensch-Tier-Kontakt angestrebt, eine protected contact- oder offhand management-Haltung. Bei dieser Haltungsform muss der Wille des Tieres nicht gebrochen werden, weil die Bezugsperson vor den Tieren immer durch Gitterstäbe oder sonstige Mittel geschützt sind.

Frage 4.

Wie wird eine artgerechte Haltung von Tieren im Zirkus kontrolliert, und welche realen Möglichkeiten, festgestellte Defizite zu beseitigen, gibt es ?

Die Haltung von Tieren im Zirkus wird von den zuständigen Amtstierärzten kontrolliert. Allerdings sind die Probleme, die im amtstierärztlichen Vollzug auftreten, als erheblich einzustufen. Frau Dr. Moritz, Veterinäröberrätin aus München, fasste dies im Rahmen einer Tagung 2001 treffend zusammen: „Der Vollzug des Tierschutzgesetzes bei Zirkusunternehmen gehört zu den schwierigsten und undankbarsten Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens.“



Dabei sind folgende Sachverhalte von Bedeutung:

- Zirkusbetriebe melden sich am Gastspielort zumeist nicht an
- wird der Behörde der Aufenthalt bekannt, herrscht Zeitdruck: Zirkusse bleiben meist nur wenige Tage an einem Ort; bei Ortswechsel ändert sich auch die Zuständigkeit; Stammquartiere haben die Unternehmen meist nicht
- keine tierärztliche Betreuung in den Betrieben
- es fehlen tierschutzinteressierte oder sachkundige Ansprechpartner
- zur Behebung von Missständen fehlen die sachlichen und finanzielle Voraussetzungen, auch fehlt der Betreibern meist der Wille zu Mitarbeit
- Auflagen entziehen sich die Betreiber durch Flucht
- die Wegnahme und (vorübergehende) anderweitige Unterbringung der Tiere scheitert an fehlenden Aufnahmemöglichkeiten für die Tiere

Auf Vollzugsebene erweist sich damit die Einführung eines Zirkuszentralregisters als unerlässlich. Um beschlagnahmte Tiere aufnehmen zu können, müssen die Länder mit Unterstützung des Bundes Tierauffangstationen einrichten und schließlich und vor allem: Es müssen klare gesetzliche Regelungen geschaffen werden, damit Wildtiere erst gar nicht in Zirkusbetrieben gehalten werden und es gar nicht erst zu den Notsituationen für die Tiere (die letztlich auch für die Behörden „Notsituationen“ darstellen) kommt.

Frage 5

Wie sind die Leitlinien zur Haltung von Wildtieren in Zirkussen aus veterinärmedizinischer Sicht zu beurteilen, insbesondere auch in Hinblick auf Verhaltensstörungen und im Vergleich zu anderen Haltungsarten, beispielsweise in zoologischen Gärten?

Nach den Zirkusleitlinien ist eine „angemessene tierärztliche Betreuung“ sicherzustellen und zu dokumentieren. Die Erfahrung im amtstierärztlichen Vollzug ist jedoch in der Regel eine andere (s.o.).

Aus Sicht des Deutschen Tierschutzbundes ist ein wesentlicher Mangel der Zirkusleitlinie, dass sie bei den einzelnen Tierarten deutlich unterhalb der – an sich schon ungenügenden – Haltungsanforderungen des für Zoos gültigen Säugtiergutachtens bleibt, ohne dies fachlich untermauern zu können. Verwiesen wird in der Leitlinie lediglich darauf, dass mit Zirkustieren (im Gegensatz zu Zootieren) regelmäßig gearbeitet werde. Allerdings arbeiten wissenschaftlich geführte Zoos u.a. mit „Enrichment“-Programmen zur Beschäftigung der Tiere und gehen mehr und mehr dazu über, sich auf die Haltung ausgewählter Wildtierarten zu spezialisieren, um ihnen auch räumlich (Gehegröße, Beschaffenheit des Geländes etc.) möglichst naturnahe Bedingungen zu bieten. Besonders schwer wiegen demgegenüber die Belastungen, denen Zirkustiere beim Transport, bei der auch stationären Unterbringung im Transportfahrzeug oder der Dressur (s.o.) ausgesetzt sind.

**Frage 6**

Welche Auswirkungen hätte ein generelles Verbot der Haltung von Wildtieren im Zirkus auf diese Unternehmen und ihre Mitarbeiter, welche ein Verbot bestimmter Tierarten?

Zirkusse, die schon jetzt bewusst auf Wildtierhaltungen (Roncalli, Flic Flac, Cirque du Soleil) verzichten oder z.T. gar keine Tiere mehr mitführen, genießen nach unserer Beobachtung einen guten Ruf in der Öffentlichkeit und arbeiten betriebswirtschaftlich sehr erfolgreich.

Ein derartiges Verbot würde unseres Erachtens die Entstehung modernder und zukunftsweisenden Zirkusformen begünstigen.

Frage 7

Wie viele Zirkusbetriebe in Deutschland halten Wildtiere und wie viele Arbeitsplätze sind mit Haltung, Pflege und Dressur der Tiere verbunden?

Schätzungsweise existieren in Deutschland rund 310 Zirkusunternehmen. Wie viele davon Wildtiere halten, ist unklar, da eine zentrale Erfassung (Zirkuszentralregister) nicht existiert.

Frage 8

Würde ein Verbot der Wildtierhaltung im Zirkus gegen die Verfassung verstoßen, da es damit angeblich zu einem indirekten Berufsverbot der Tierlehrer käme?

Nach unserer Ansicht ist ein Verbot der Wildtierhaltung im Zirkus nicht mit einem indirekten Berufsverbot der Tierlehrer verbunden, da sie auf Haustiere wechseln könnten. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass auch Dressuren von Heimtieren tiergerecht sein müssen.

Darüber hinaus ist der Tierlehrer kein anerkannter Ausbildungsberuf. Weiterhin würde ein Nachstellverbot von Wildtieren zwangsläufig lange Übergangsfristen bieten, die eine berufliche Neuorientierung verantwortbar machen. Schließlich muss der Gesetzgeber auch die Tierschutzargumente ausreichend berücksichtigen, da der Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz Artikel 20 a verankert wurde.

Frage 9

Gibt es in Deutschland in der Haltung und Pflege der Wildtiere Probleme, die in spezifischer Form mit dem Zirkuswesen verbunden sind?

Siehe Antworten zu Fragen 2 und 3.

**Frage 10****Welche Bedeutung haben Tiere für den wirtschaftlichen Erfolg von Zirkusunternehmen?**

Die zahlreichen Veröffentlichungen in den Medien über artwidrige Haltung von Wildtieren haben den Zirkussen sicherlich wirtschaftlich insgesamt geschadet. Zirkusse ohne Tiere – können wie in Frage 6 beantwortet, sehr erfolgreich sein. Einen direkten Zusammenhang zwischen Tierhaltung und wirtschaftlichem Erfolg kann daher nicht erkannt werden.

Frage 11**Sind im europäischen Bereich Unterschiede in den Richtlinien für die Tierhaltung vorhanden und gibt es schon in einem oder mehreren Mitgliedstaaten das Verbot der Zirkustierhaltung und mit welcher Begründung?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 12**Welche europarechtlichen Erwägungen müssten bei einem Verbot der Haltung von Wildtieren in Zirkussen beachtet werden?**

Konflikte mit EU-Recht sind aus unserer Sicht bei einem nationalen Wildtierverbot in Zirkussen nicht zu erwarten.

Im Zusammenhang mit dem Verbot der Wildtierhaltung in Österreich wurde lediglich die Frage diskutiert, ob dieses Verbot als Verstoß gegen die Dienstleistungsrichtlinie gewertet werden muss. Im Februar 2006 signalisierte jedoch der EU-Kommissar für Binnenmarkt und Dienstleistungen, Charlie McCreevy, kein Verfahren gegen Österreich einzuleiten. Auch andere europäische Länder, die für bestimmte Tierarten Haltungsverbote im Zirkus erlassen haben, wurden von der EU nicht verklagt.

Frage 13**Was passiert mit Tieren, die aufgrund des Alters im Zirkusbetrieb nicht mehr eingesetzt werden können?**

Zirkusse versuchen Tiere, die aus altersbedingten Gründen nicht mehr mitgeführt werden sollen, abzugeben oder zu verkaufen. Da dies in vielen Fällen nicht möglich ist, übernehmen zum Teil Tierschutzorganisationen mit großem finanziellem Aufwand die Verantwortung für diese Tiere, um bspw. eine drohende Einschläferung der Tiere zu verhindern. Aus Sicht des Deutschen Tierschutzbundes kann dies jedoch keine generelle Lösung sein.

Zudem werden sie nicht selten als Gnadenbrottiere weiterhin mitgeführt, da in der Regel ein festes Stammquartier fehlt. Der genaue Verbleib der Tiere bleibt oft den zuständigen Behörden unklar.

**Frage 14**

Werden in Zirkussen Tierarten gehalten, die als untauglich für den Zirkusbetrieb gelten können? Ist in den Richtlinien zur Zirkustierhaltung die artspezifische Differenzierung ausreichend?

Nach Ansicht des Deutschen Tierschutzbundes sollten Wildtierarten nicht im Zirkus gehalten werden, da unter den Gegebenheiten eines reisenden Unternehmens eine artgerechte Haltung nicht gewährleistet werden kann.

Für die Tiergruppen Affen, Elefanten und Großbären sind eklatante Haltungsmängel bereits dokumentiert, die nachweislich zu einer erhöhten Sterblichkeit, Gesundheitsschäden oder schweren Verhaltensstörungen führen. Bei anderen Wildtierarten fehlen noch entsprechende Untersuchungen über die Auswirkungen der eingeschränkten Haltungsbedingungen. Zudem ist der tierschutzrechtliche Vollzug bei einigen Wildtierarten (z.B. bei Großkatzen) derart problematisch, dass auch aus diesen Gründen über ein generelles Verbot nachgedacht werden muss.

Frage 15

Seit wann existieren Zirkusbetriebe, die mit Wildtieren arbeiten?

Die Haltung von Wildtieren reicht jedoch in das 18. Jahrhundert zurück (England, Amerika). Zu dieser Zeit wurden die exotischen Wildtiere als Sensation dem Publikum vorgeführt. Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts fand Zirkus nur in festen Spielhäusern statt.

Frage 16

In welcher Form erwerben die Zirkusbetriebe ihre Tiere, insbesondere die Wildtiere?

Hierzu liegen uns keine genauen Kenntnisse vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es sich überwiegend um Nachzuchten handelt, die von anderen Zirkussen, von Tierparks oder Zoos veräußert wurden. Die in den in Zirkussen mitreisenden Elefanten sind weitgehend Wildfänge, die vor Inkrafttreten der artenschutzrechtlichen Einfuhrverbote eingeführt wurden.

Frage 17

Durch wen und in welcher Häufigkeit werden die Haltungsbedingungen von Wildtieren in Deutschland kontrolliert? Wie werden Erkenntnisse der Kontrolle weitergegeben, wenn ein Zirkusbetrieb den Standort wechselt (fahrende Zirkusse)?

Zuständig für die Kontrolle der Zirkusbetriebe sind die zuständigen Veterinärämter. Soweit möglich, kontrollieren sie den Zirkusbetrieb, sobald sie Kenntnis von seiner Anwesenheit haben. Viele Zirkusbetriebe melden sich bei der Behörde nicht an, so dass die zeitlichen Möglichkeiten der Behörde Missstände aufzudecken oder zu beheben stark eingeschränkt sind.



Behördliche Auflagen sowie vorgefundene Missstände in der Tierhaltung können im Tierbestandsbuch eingetragen werden. Dieses ist jedoch oft von den Zirkusbetreibern nicht aufzufinden, wird nicht herausgegeben oder ist lückenhaft oder gar widersprüchlich geführt. Dieses Instrument ist daher für den tierschutzrechtlichen Vollzug nur bedingt geeignet.

Eine Unterrichtung von Behörde zu Behörde auf dem „einfachen Dienstweg“, wenn der Zirkus den Zuständigkeitsbereich wechselt, ist nicht immer gegeben, so dass die Erfüllung tierschutzrechtlicher Auflagen unbefriedend ist.

Frage 18

Welche Handhabe haben die Amtsveterinäre in den Gemeinden, in denen ein Zirkus gastiert oder ein dauerhaftes Quartier bezogen hat, im Fall von Verstößen gegen das Tierschutzrecht?

Siehe Antwort 4

Frage 19

Wie viele Verstöße gegen das Tierschutzrecht im Zusammenhang mit Wildtieren in Zirkussen sind in den vergangenen Jahren bekannt geworden?

Nach unserer Kenntnis werden Verstöße nicht zentral erfasst. Nach einer Anfrage der Landestierschutzbeauftragten in Hessen an die Länder wurde eine Zahl von insgesamt 1077 Beanstandungen für den Zeitraum 2000-2003 ermittelt, davon bezogen sich 165 auf bestimmte Wildtierarten (Bundestags-Drs. 16/2220). Nach den Erfahrungen der Landestierschutzbeauftragten werden z.B. Einzelhaltungen von Elefanten oder Affen bei den Kontrollen oft gar nicht mehr beanstandet, sondern als gegeben hingenommen.

Frage 20

Welche Probleme gibt es mit der Aufnahme von Wildtieren aus Zirkussen in zoologischen Gärten oder anderen Auffangstationen?

Die Bereitschaft von Zoologischen Einrichtungen an der Aufnahme von Zirkustieren ist sehr beschränkt. So ist oft die genetische Herkunft oder Gesundheitsstatus der Tiere unklar, so dass sie sich nicht in ein bestehendes Zucht-konzept eingliedern lassen. Zeigen die abzugebenden Tiere bereits Verhaltensauffälligkeiten, so ist eine Integration in eine bestimmte Tiergruppe im Zoo schwierig bis unmöglich. Schließlich fallen Kosten für die dauerhafte Unterbringung und Pflege an, die in der Regel vom Zoo selber getragen werden müssten.

**Frage 21**

Wie viele zoologische Gärten, die Zirkustiere aufnehmen können oder andere Auffangstationen für Zirkustiere gibt es in Deutschland?

Es existieren nur sehr wenige Einrichtungen, die zudem auf bestimmte Tierarten spezialisiert sind. Für Affen besteht eine Auffangstation in den Niederlanden (Wartezeit bis zu 2 Jahren), für Großbären gibt es drei Auffangstationen in Deutschland mit beschränkten bzw. ausgeschöpften Kapazitäten (z.B. Anholter Bärenwald des Deutschen Tierschutzbundes), die allesamt von Tierschutzorganisationen getragen werden. Für Elefanten, Großkatzen und die meisten anderen Wildtierarten gibt es keine konkreten Aufnahmemöglichkeiten.

Frage 22

Wie viele Zirkusbetriebe mit dauerhaftem Quartier gibt es in Deutschland? Wie viele Zirkusbetriebe mit dauerhaftem Winterquartier gibt es in Deutschland? Wie viele fahrende Zirkusbetriebe gibt es in Deutschland?

Uns liegen keine genauen Angaben vor. Eine zentrale Erfassung fehlt. Es wird geschätzt, dass mehr als 310 Zirkusse in Deutschland existieren. Nur etwa 10 Prozent haben ein festes Stammquartier.

Frage 23

Unter welchen Voraussetzungen sind Zirkusbetriebe mit dauerhafter Niederlassung in der Lage, Wildtiere tierschutzgerecht zu halten und zu trainieren bzw. im Zirkusbetrieb einzusetzen?

Siehe Antwort zu Frage 2.

Frage 24

Gibt es bestimmte Wildtierarten, die für einen Einsatz im Zirkus grundsätzlich in Frage kommen (z.B. Elefanten), da sie domestizierbar sind bzw. überhaupt nicht in Frage kommen? Aus welchen Gründen?

Nein. Aus Sicht des Deutschen Tierschutzbundes sollten insbesondere Affen, Elefanten, Großbären, Großkatzen, Tümmler, Greifvögel und Eulen, Flamingos, Pinguine, Nashörner, Wölfe Giraffen, Robben und Flusspferde nicht mehr im Zirkus gehalten werden.

Grundsätzlich sind alle Wildtierarten domestizierbar, allerdings sind die Zeitspannen vom Wildtier bis zum Haustier gewaltig und umfassen mehrere tausend Jahre. Deshalb kann die Domestizierbarkeit von Wildtierarten keinen Einfluss auf die Frage haben, welche Wildtierarten zukünftig noch gehalten werden können.



Frage 25

Welche Qualifikation weisen die Tiertrainer und die Tierpfleger in Zirkusbetrieben auf und welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein? Gibt es Genehmigungs- oder Prüfungserfordernisse, wenn ja, wer erlässt diese, um welche handelt es sich und wie und durch wen wird deren Einhaltung kontrolliert?

Es gibt keinen behördlichen Ausbildungsgang zum Tiertrainer. Die Personen, die im Zirkus die Pflege übernehmen, haben in der Regel keinen anerkannten Abschluss als Zootierpfleger bzw. Tierpfleger im Bereich heim- und Pensionstiere. Oftmals werden die Kenntnisse von Person zu Person im Laufe der Zeit weitergegeben, so dass der Kenntnisstand sehr unterschiedlich und fragwürdig ist.